

Geheimnisschutz und Handelskrieg – Anmerkungen zu der neuen justiziellen Interpretation zum Geschäftsgeheimnis

BU Yuanshi¹

Abstract

Zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Phase One Trade Agreement zwischen China und den USA ist am 12.9.2020 die Auslegung zum Geschäftsgeheimnis des Obersten Volksgerichts in Kraft getreten.² Dieser Beitrag stellt die sich daraus ergebenden Aspekte des Geheimnisschutzes in China dar. Zunächst veranschaulicht er die Definition des Geschäftsgeheimnisses aus § 9 Abs. 4 UWG anhand der Konkretisierungen aus der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis, bevor in einem zweiten Schritt die verbotenen Verletzungshandlungen: unlautere Erlangung, Offenlegung, Benutzung und Benutzenlassen erläutert werden. Zudem befasst sich der Beitrag umfassend mit den Fragen, welche zivilrechtlichen Ansprüche dem Geheimnissinhaber gegen den Verletzer zustehen, welche Möglichkeiten er zur Durchsetzung dieser Ansprüche hat und welche Voraussetzungen sich dabei stellen, wobei die Beweislastverteilung im Verletzungsprozess besondere Beachtung erfährt. Den Abschluss bildet eine Erörterung des Sonderproblems, inwiefern Kundenlisten Geschäftsgeheimnisse darstellen und ob deren unberechtigte Nutzung untersagt werden kann.

I. Einleitung

1. Chronologie der ungewöhnlich intensiven Rechtsänderungen in China

Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen hat seit dem Ausbruch des Handelsstreits mit den USA 2018 in China eine außergewöhnlich intensive Reformphase erlebt:

- Das 1993 verabschiedete Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) wurde 2017 zum ersten Mal neu gefasst.³ Dabei wurde § 9 UWG als die zentrale Norm zum Geheimnisschutz angepasst und mit § 15 die Pflicht der Vollstreckungsbehörden und deren Mitarbeitern zur Geheimhaltung in ihren amtlichen Tätigkeiten eingeführt.
- Kurz nach der Neufassung des UWG wurde dieses Gesetz am 23.4.2019 nochmals revidiert,⁴ ausschließlich um den lauterkeitsrechtlichen Geheimnisschutz zu stärken. So wurden die Verletzungstatbestände erweitert (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 UWG), Strafschadensersatz und Beschlagnahme illegaler Einnahmen eingeführt (§ 17 Abs. 3 Satz 2 UWG), der gesetzliche Schadensersatz und die Bußgelder auf 5 Mio. RMB erhöht (§§ 17 Abs. 4, 21 UWG)

und eine Beweislasteileichterung für den Rechtsinhaber im Verletzungsverfahren ermöglicht (§ 32 UWG). Zwar wurde auf chinesischer Seite nicht zugegeben, dass dieser hastige Schritt auf Druck der USA geschah. Offensichtlich dürfte dies doch der Hauptgrund gewesen sein, denn die Trump-Regierung hat bereits zu Beginn des Handelsstreits China vorgeworfen, amerikanisches geistiges Eigentum und Geschäftsgeheimnisse gestohlen zu haben.

- Der auf der 4. Plenarsitzung des 19. Parteitags der Kommunistischen Partei Ende Oktober 2019 gefasste Beschluss hat die Stärkung des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen ausdrücklich genannt.⁵
- Am 15.1.2020 wurde das „Phase One Trade Agreement“ (中美经济贸易协议)⁶ zwischen China und den USA unterzeichnet. In diesem Abkommen steht der Geheimnisschutz ganz vorne im ersten Kapitel „Intellectual Property Rights“, was die Bedeutung dieses Themas zweifelsohne hervorhebt.
- Zur Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen wird sowohl das Patent- und Urheberrecht geändert als auch der Geheimnisschutz in China gestärkt. Zu Letzterem gehört die Abtrennung der einschlägigen Bestimmungen zum

¹ Prof. Dr., Institut für Ostasienrecht, Universität Freiburg. Die Autorin dankt Prof. ZHENG Youde (郑友德) für den Hinweis auf die neuesten Rechtsentwicklungen zum Geschäftsgeheimnis. Herrn Dr. Peter Leibkühler und Prof. Knut Benjamin Pissler danke ich für die sorgfältige Durchsicht des Manuskripts und die zahlreichen wertvollen Verbesserungsvorschläge.

² Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von zivilrechtlichen Fällen der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen (最高人民法院关于审理侵犯商业秘密民事案件适用法律若干问题的规定), erlassen am 10.9.2020, in Kraft getreten am 12.9.2020; deutsche Übersetzung von Paul Thaler in diesem Heft, S. 128.

³ Hierzu vgl. FAN Changjun, Das neue chinesische UWG, GRUR Int. 2019, 144 ff.

⁴ Chinesische Übersetzung von von Strasser, ZChinR 2020, S. 92 ff.

⁵ Der 6. Abschnitt unter Ziffer 3 der „Decision of the Central Committee of the Communist Party of China on Major Issues Concerning Upholding and Improving Socialism with Chinese Characteristics and Modernizing the State Governance System and Capacity“ (中共中央关于坚持和完善中国特色社会主义制度 推进国家治理体系和治理能力现代化若干重大问题的决定).

⁶ Economic and Trade Agreement Between the Government of the United States of America and the Government of the People's Republic of China, <https://ustr.gov/sites/default/files/files/agreements/phase%20one%20agreement/Economic_And_Trade_Agreement_Between_The_United_States_And_China_Text.pdf>, eingesehen am 24.12.2020.

Geheimnisschutz von der bestehenden justiziellen Auslegung zum UWG von 2007⁷ (Auslegung zum UWG) und deren Aufwertung zu einer eigenständigen Auslegung, nämlich den Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von zivilrechtlichen Fällen der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen (nachfolgend: Auslegung zum Geschäftsgeheimnis), die in diesem Beitrag kommentiert wird, sowie der Erlass einer Auslegung über die das geistige Eigentum betreffenden Strafrechtsfälle.⁸

- Ein Entwurf der Bestimmung des staatlichen Generalamtes für Marktüberwachung und -verwaltung zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (nachfolgend: Entwurf zum Geschäftsgeheimnis) wurde am 4.9.2020 veröffentlicht.⁹ Dadurch soll die einschlägige Satzung des Staatlichen Amtes für Industrie und Handel zum Geheimnisschutz¹⁰ abgelöst und das verwaltungsrechtliche Standbein der doppelgleisigen Rechtsdurchsetzung gestärkt werden. Da der Entwurf zum Geschäftsgeheimnis in vielerlei Hinsicht über das UWG hinausgeht, müssten zunächst interne Zweifel innerhalb der Verwaltung überwunden werden, bevor darüber auf einer breiteren Basis näher beraten wird.

2. Erklärungsversuch

Diese umtriebigen Rechtsetzungstätigkeiten scheinen auf den ersten Blick mit dem medial geführten Konfrontationskurs Chinas im Handelskrieg nicht vereinbar. Die Reformwelle deutet aber darauf hin, dass die chinesische politische Führung den Streit wohl doch nicht weiter eskalieren lassen möchte und dafür auch den Forderungen der USA nachzukommen bereit ist, soweit diese aus chinesischer Sicht hinnehmbar sind.

Nachdem die Trump-Regierung den Geheimnisschutz als Hauptproblem im Handelsstreit zwischen beiden Staaten ausgemacht und zu einem Bestandteil der nationalen Sicherheitsstrategie gekürt hat, muss China klar geworden sein, dass die USA nur mit substantziellen Verbesserungen des Schutzes zufriedengestellt werden können. Ziel dieser Maßnahmen ist

daher die Umsetzung der Vorgaben aus dem „Phase One Trade Agreement“ im chinesischen Binnenrecht.

Freilich wurde auch im Inland seit längerer Zeit ein stärkerer Geheimnisschutz gefordert. Es ist allgemein bekannt, dass es schwierig ist, den Geheimnisschutz gerichtlich durchzusetzen, da Beweiserbringung, Beweisbefragung, Tatsachenermittlung und Geheimhaltung im Prozess angesichts des geheimen Charakters von Geschäftsgeheimnissen mit größeren Hindernissen verbunden sind. Dies führt dazu, dass das landesweite Fallaufkommen von insgesamt 338 im Zeitraum 2013–2017 extrem niedrig war und der Prozentsatz der Fälle, in denen der Kläger obsiegte, in demselben Zeitraum gerade einmal bei 35 % lag, während sich die Zahl sämtlicher IP-relevanter erstinstanzlicher Verfahren allein 2017 bereits auf knapp unter 200.000 belief.¹¹

Auch die Verabschiedung des „Defend Trade Secrets Act“ in den USA im Jahr 2016 und die der EU-Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen¹² im selben Jahr haben dem chinesischen Gesetzgeber Anlass zur Angleichung des Schutzstandards in China gegeben.

Nicht zuletzt hat Staatspräsident Xi Jinping auf der letzten Gruppenlernstunde des Politbüros der Kommunistischen Partei Chinas am 30.11.2020 die Stärkung des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen als einen Schwerpunkt der Weiterentwicklung des geistigen Eigentumsrechts in China genannt.¹³

3. Grundzüge des Geschäftsgeheimnisschutzes

Nach dieser Reformwelle ist ein vielschichtiges Regelwerk zum Geheimnisschutz in China entstanden. Mit dem UWG (§§ 9, 17, 21, 30, 32 UWG) im Zentrum folgt dieser lauterkeitsrechtliche Ansatz Art. 39 des TRIPs-Übereinkommens,¹⁴ welcher für den chinesischen Gesetzgeber in der Hinsicht wegweisend war. Allerdings wird auch in der chinesischen Literatur für die Aufwertung des Geschäftsgeheimnisses zu einem ausschließlichen geistigen Eigentumsrecht plädiert.¹⁵ Das Lauterkeitsrecht bietet dem Geheimnisträger, dem keine Ausschließlichkeitsrechte eingeräumt werden, einen relativen Schutz, während der Inhaber geistiger Eigentumsrechte gegen jeden vorgehen kann, unabhängig davon, ob er vom Bestand des Rechts weiß. Verwendet jemand z. B. ohne Zustimmung eine paten-

⁷ Auslegung des Obersten Volksgerichts über einige Fragen der Gesetzesanwendung bei der Verhandlung über Zivilfälle aus unlauterem Wettbewerb (最高人民法院关于审理不正当竞争民事案件应用法律若干问题的解释), erlassen am 12.1.2007, in Kraft gesetzt am 1.2.2007 und mit Wirkung zum 1.1.2021 geändert.

⁸ Interpretation (III) of the Supreme People's Court and the Supreme People's Procuratorate of Several Issues Concerning the Specific Application of Law in the Handling of Criminal Cases Involving Infringements upon Intellectual Property Rights (最高人民法院、最高人民检察院关于办理侵犯知识产权刑事案件具体应用法律若干问题的解释(三)), erlassen am 12.9.2020 und in Kraft getreten am 14.9.2020.

⁹ 商业秘密保护规定(征求意见稿), <http://www.moj.gov.cn/news/content/2020-09/04/zlk_3255345.html> (<<https://perma.cc/F5AC-SFEV>>), zuletzt eingesehen am 11.3.2021.

¹⁰ Einige Bestimmungen des Staatlichen Amtes für Industrie und Handel über das Verbot der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen (国家工商行政管理局关于禁止侵犯商业秘密行为的若干规定), erlassen am 23.11.1995 und mit Wirkung zum 3.12.1998 geändert.

¹¹ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG, A Research Report on Judicial Adjudications of Trade Secrets Cases after the Amendment of Anti-Unfair Competition Law (《反不正当竞争法》修改后商业秘密司法审判调研报告), Electronics Intellectual Property (电子知识产权) 2019/11, 66 f.

¹² Richtlinie 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung.

¹³ <http://www.xinhuanet.com/politics/leaders/2020-12/01/c_1126808128.htm> (<<https://perma.cc/2UVG-F5TB>>), zuletzt eingesehen am 11.3.2021.

¹⁴ TRIPs-Abkommen (Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums).

¹⁵ LIN Xiuqin (林秀芹), Theoretical Basis for Trade Secrets to Have Intellectual Property Rights (商业秘密知识产权化的理论基础), Gansu Social Sciences (甘肃社会科学) 2020/2, 13 ff.

tierte Technologie, kann der Patentinhaber abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen stets eine Unterlassung verlangen. Beim Geschäftsgeheimnis kann der Inhaber eine Benutzungshandlung nur unterbinden, wenn der Dritte zur Geheimhaltung verpflichtet ist oder weiß oder wissen sollte, dass die Technologie unlauter erlangt wurde. Insgesamt steht die Ausgestaltung des Geheimnisschutzes in China unter erheblichem Einfluss des US-Rechts, was zur Folge hat, dass der „Uniform Trade Secrets Act“ und das „Restatement of Unfair Competition Law“ in der Diskussion herangezogen werden.

Hinsichtlich des materiell-rechtlichen Schutzniveaus bleibt das chinesische Regelwerk hinter der EU-Richtlinie zurück, indem sich die Verbote nur auf das Geschäftsgeheimnis beziehen und nicht wie in der EU auch rechtsverletzende Produkte einschließen (vgl. Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 2016/943).¹⁶ Allerdings bietet das chinesische Recht eine bessere Handhabbarkeit mit zahlreichen konkreten Regeln in den justiziellen Auslegungen. Auch die Auslegung zum Geschäftsgeheimnis beinhaltet mehrere zusätzliche Fragen zum Geheimnisschutz, z. B. den Zeitpunkt der Festlegung des Geschäftsgeheimnisses im Zivilverfahren und die Schutzfähigkeit von Kundenlisten.

Ziel des vorliegenden Beitrags ist es, den wesentlichen Inhalt der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis zu erläutern sowie die neue Rechtslage abzubilden und zu kommentieren. Der Beitrag ist wie folgt aufgebaut: Zunächst wird der Begriff des Geschäftsgeheimnisses erörtert, anschließend werden die Verletzungstatbestände und Ausnahmen untersucht. Danach wird auf die Ansprüche des Geheimnisträgers und deren Durchsetzung eingegangen. Es folgt eine Diskussion über Kundenlisten als ein Sonderproblem des Geheimnisschutzes. Zum Schluss wird eine Gesamtwürdigung der jüngsten Entwicklung des Geheimnisschutzes im Fazit vorgenommen.

II. Begriff des Geschäftsgeheimnisses

1. Legaldefinition

Gemäß § 9 Abs. 4 UWG ist ein Geschäftsgeheimnis eine technische, gewerbliche oder sonstige kommerzielle Information, die nicht öffentlich bekannt ist, kommerziellen Wert aufweist und zu deren Geheimhaltung angemessene Maßnahmen ergriffen worden sind. Es sind damit drei Schutzvoraussetzungen festzustellen: Das Geschäftsgeheimnis muss „nicht öffentlich bekannt“ sein, es muss einen „kommerziellen Wert“ aufweisen und es müssen „angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“ ergriffen worden sein.

§ 1 Abs. 1 und 2 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis veranschaulichen die beiden Begriffe „technische Information“ (技术信息) und „gewerbliche Information“ (经营信息) mit zahlreichen Beispielen. Darin werden Daten und Algorithmen als ausdrücklich schutzfähig benannt. Demnach sollen durch Apps

und sonstige durch Software generierte Rohdaten dem Schutz zugänglich sein.

Der Begriff „gewerbliche Information“ i. S. v. § 9 Abs. 4 UWG wird in § 1 Abs. 2 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis dahingehend interpretiert, dass die Information Bezug zu geschäftlichen Tätigkeiten (经营活动) haben soll. Dadurch sind private Geheimnisse von § 9 Abs. 4 UWG ausgenommen, wenn sie keinen kommerziellen Bezug haben. Diese werden ohnehin ebenfalls durch § 1032 ZGB¹⁷ – Schutz der Privatsphäre – geschützt. In der Rechtsprechung wird die Rechtmäßigkeit der Informationserlangung als eine zusätzliche Voraussetzung verlangt, was zur Folge hat, dass den durch Zuwiderhandlungen gegen das Datenschutzrecht erlangten Informationen die Eigenschaft als Geschäftsgeheimnis versagt wird.¹⁸

2. Schutzvoraussetzung „nicht öffentlich bekannt“

Bei der ersten Voraussetzung „nicht öffentlich bekannt“ (不为公众所知悉) wird verlangt, dass die Information dem Fachpersonal im betroffenen Bereich weder allgemein bekannt noch leicht zugänglich ist.¹⁹ Aus dieser Regelung ist abzuleiten, dass beide Anforderungen kumulativ zu erfüllen sind. Somit wird klargestellt, dass die Voraussetzung „nicht öffentlich bekannt“ ein funktionales Äquivalent zu der Neuheitsanforderung im Patentrecht darstellt, obwohl die konkrete Schwelle bei Geschäftsgeheimnissen niedriger angesetzt wird.

a) „Nicht allgemein bekannt“

Bei der ersten Anforderung „nicht allgemein bekannt“ (不为……普遍知悉) handelt es sich vom Wortlaut her zwar um den faktischen Zustand der Information, dennoch wird argumentiert, dass der Geheimnisträger auch einen Geheimhaltungswillen (保密愿望) innehaben muss.²⁰ Ist eine Information in öffentlichen Publikationen oder anderen Medien bereits öffentlich offenbart oder mündlich vorgetragen bzw. ausgestellt, gilt sie als allgemein bekannt.²¹ Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis kann diese Art der Offenbarung auch dann die geheime Natur der Information zerstören, wenn diese im Ausland geschieht. Diesbezüglich nähert sich die Anforderung der „absoluten Neuheit“ des Geschäftsgeheimnisses der des Patentrechts²² an, was aber fragwürdig ist, da

¹⁷ Verabschiedet am 28.5.2020 und am 1.1.2021 in Kraft getreten; deutsche Übersetzung des ZGB von Yijie Ding/Nils Klages/Peter Leibkühler/Knut Benjamin Pfeiler, ZChinR 2020, 207 ff.

¹⁸ GE Guangying (戈光应), Illegale kommerzielle Informationen sind kein Geschäftsgeheimnis (非法商业信息不构成商业秘密), (People's Judicature (Cases)(人民司法(案例)) 2020/32, 85 ff.

¹⁹ § 3 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

²⁰ SHI Zhongkai (史仲凯), On Some Problems of the Client List in Trade Secret Cases: From the Perspective of Interests Balance (客户名单商业秘密侵权纠纷审理中的有关问题——以权益平衡为视角), Intellectual Property (知识产权) 2014/4, 61; Beschluss des OVG vom 27.7.2011, (2011) Min Shen Zi Nr. 122 ((2011) 民申字第 122 号).

²¹ § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

²² Bu, Patentrecht und Technologietransfer, 2010, § 2 Rn. 46.

¹⁶ Siehe zu den damit einhergehenden Problemen unten unter V. 1.

eine Publikation im Ausland für den Fachkreis im Inland wegen möglicher Sprachbarrieren nicht allgemein bekannt sein muss.²³

b) „Nicht leicht zugänglich“

Bei der zweiten Anforderung „nicht leicht zugänglich“ (不为……容易获得) wird verlangt, dass die betroffene Information nicht mühelos erlangt werden darf. Im Schrifttum wird dies unter Heranziehung des amerikanischen Rechts dahingehend interpretiert, dass sich die mühelose Erlangung nicht nur auf den Zugang zur Information, sondern auch auf die Informationsherstellung an sich bezieht.²⁴ Mit anderen Worten darf die Information nicht naheliegend sein. § 4 Abs. 1 Nr. 2, 5 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis, wonach eine Offenkundigkeit vorliegt, wenn die Information von betreffenden Fachkräften durch Beobachtung der rechtmäßig angebotenen Produkte oder über andere öffentliche Zugänge erlangt werden kann, belegt diese Lesart. Nach einem Kommentar scheint sich die Geheimniseigenschaft „readily accessible“ in Art. 39 TRIPs eher auf die Zugänglichkeit bestehender Informationen zu beziehen.²⁵

Hingegen ist es für die geheime Natur einer Information nicht schädlich, wenn sie einem größeren Kreis bekannt ist, solange sie noch nicht zur Industriekonvention geworden ist.²⁶ Ein Geschäftsmodell genügt der Voraussetzung „nicht leicht zugänglich“ nicht, wenn es Hausbesuche, Telefonanrufe, Werbung auf Websites und Botschaften als Methoden der Kundeneinwerbung zum Inhalt hat, da diese die üblichen Methoden darstellen.²⁷

c) Beispielsfall

Um die Funktionsweise der beiden Voraussetzungen besser zu verstehen, lohnt es sich, einen Blick auf einen Beispielsfall zu werfen.²⁸ Ein Mitarbeiter des chinesischen Vertragspartners von Pfizer Inc. hat durch den unbefugten Tausch der Festplatte seines Arbeitskollegen die Strukturformel von 89 chemischen Verbindungen sowie Informationen zu deren Syntheseverfahren erlangt. Anschließend hat er die Strukturformel in zwei bekannten Datenbanken der Chemieindustrie und auf der Website der von ihm gegründeten Gesellschaft veröffentlicht.

²³ Vgl. auch DENG Heng (邓恒), Review on the Judicial Expertise Practice of Trade Secret (商业秘密司法鉴定之实践检讨), Intellectual Property (知识产权) 2015/5, 36.

²⁴ TANG Zhen (唐震), Die juristische Beurteilung „ohne einen bestimmten Preis zu zahlen und deshalb leicht erhältlich“ (商业秘密“无需付出一定代价而容易获得”的司法判断), People's Judicature (Cases) (人民司法(案例)) 2015/22, 102; YAO Jianjun, Judging Criteria for Customer List in the Sense of Anti-Unfair Competition Law, China Patents & Trademarks 2020/3, 85.

²⁵ Markus Peter/Andreas Wiebe, in: Jan Busche/Peter-Tobias Stoll/Andreas Wiebe, TRIPs: internationales und europäisches Recht des geistigen Eigentums, 2. Aufl. 2013, Art. 39 Rn. 20.

²⁶ § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

²⁷ Unteres Gericht des Chaoyang Bezirks der Stadt Beijing vom 27.09.2016, (2016) Jing 0105 Min Chu Nr. 17538 ((2016) 京 0105 民初字第 17538 号).

²⁸ TANG Zhen (Fn. 24), 102.

Zwar waren die betroffenen Formeln vor der Veröffentlichung unbekannt, dennoch macht der angeklagte Mitarbeiter geltend, dass sich unter den chemischen Verbindungen sowohl ähnliche Strukturformeln als auch Isomere finden und daher geprüft werden müsse, ob die betroffenen Strukturformeln die Voraussetzung der Nichtoffenkundigkeit erfüllen. Denn sie könnten ohne zusätzlichen Aufwand ausgedacht werden und somit naheliegend sein. Nach der Auffassung des Gerichts ist dieses Argument jedoch nicht statthaft, da die betroffenen Formeln nicht aus bestehendem Wissen unmittelbar abgeleitet werden können, weshalb der Angeklagte sie durch Diebstahl erlangen wollte.

Wenn man die Beispiele in § 4 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis mit denen in § 9 Abs. 2 der Auslegung zum UWG aus dem Jahr 2007 vergleicht, ist festzustellen, dass die ursprüngliche Aufzählung beinahe unverändert übernommen wurde. Gestrichen wurde der Umstand, dass die Erlangung der Information ohne Bezahlung von Kosten möglich ist (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 der Auslegung zum UWG). Der Grund dürfte darin liegen, dass dieser Umstand zu unbestimmt wirkt. Diese Konstellation wird in dem Entwurf zum Geschäftsgeheimnis jedoch beibehalten (§ 6 Abs. 2 Nr. 4).

d) Verarbeitete bestehende Informationen

Selbst wenn die einzelnen Bestandteile einer Information an sich offenkundig sind, kann diese als Geschäftsgeheimnis eingestuft werden, solange deren Anordnung, Verbesserung oder Verarbeitung nicht allgemein bekannt ist (§ 4 Abs. 2 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis). Dies bedeutet, dass die Nichtoffenkundigkeit der Bestandteile eines Geschäftsgeheimnisses nicht isoliert beurteilt werden darf. Eine vergleichbare Regel besteht auch im TRIPs (Art. 39 Abs. 2 (a)).

e) Nachweis der Nichtoffenkundigkeit

Die geheime Natur der betroffenen Information kann vom Kläger dadurch nachgewiesen werden, dass sie weder zum allgemeinen Wissen der Branche gehört noch aus öffentlichen Quellen zu erhalten ist. Dafür kommen laut des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis Rechercheberichte, technische Zeichnungen, der Herstellungsverlauf oder Erläuterungen über den Entwicklungsprozess in Betracht,²⁹ was der gegenwärtigen Praxis entspricht.³⁰

Wenn ein Verfahren in einer Patentanmeldung veröffentlicht ist, kann die konkrete Rezeptur trotzdem als Geheimnis geschützt werden, falls es weder aus der Beschreibung der technischen Lehre abzuleiten noch über andere öffentliche Quellen zu erschließen ist.³¹

Bei gewerblichen Informationen gerät der Inhaber oft deswegen in Beweisnot, weil die Betriebsabläufe zu pauschal und nicht verschriftlicht sind, sodass der Inhaber nicht klar erläutern kann, was das Geheimnis genau ausmacht.

²⁹ Vgl. § 6 Abs. 3 des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis.

³⁰ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 68 f.

³¹ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 77.

3. Schutzvoraussetzung „kommerzieller Wert“

An die Voraussetzung des „kommerziellen Wertes“ (商业价值) werden keine hohen Anforderungen gestellt. Da sowohl ein realer als auch ein potenzieller kommerzieller Wert dafür ausreichen,³² ist diese Voraussetzung leicht zu erfüllen.

§ 7 Abs. 2 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis stellt klar, dass Zwischenergebnissen ebenfalls kommerzieller Wert zugesprochen werden kann. Darunter können in der technischen Entwicklungsphase oder bei der Geschäftsanbahnung entstandene geheime Informationen fallen. § 7 Abs. 2 des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis nennt weitere Beispiele.

4. Schutzvoraussetzung „angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“

Zur dritten Voraussetzung ist anzumerken, dass die Maßnahmen nicht nur angemessen, sondern auch vor der Verletzungshandlung ergriffen sein müssen.³³

Bei der Beurteilung der Angemessenheit wird auf eine Reihe von in § 5 Abs. 2 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis genannten Faktoren abgestellt, wie der Wert des Geheimnisses und die Erkennbarkeit der Maßnahmen, was auch dem internationalen Standard entspricht.³⁴ Beispiele für angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen werden in § 6 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis aufgezählt und sind im Vergleich zu § 11 Abs. 3 der Auslegung zum UWG aus dem Jahr 2007 wesentlich detaillierter. Neu eingeführt sind z. B. die Sperre oder Einschränkung der Benutzung, des Abrufs, des Abspeicherns und Kopierens an Computern, Netzwerken und Speichermedien etc. und die Auferlegung der Pflicht an ausscheidende Arbeitnehmer, das Geheimnis sowie dessen Träger zurückzugeben bzw. zu entfernen.

Problematisch ist die Angemessenheit der Geheimhaltungsmaßnahme, wenn nur eine standardisierte Geheimhaltungsvereinbarung bzw. ein standardisierter Arbeitsvertrag abgeschlossen wird. Handelt es sich dabei um die einzige Maßnahme und wird die geheime Information darin nicht klar bezeichnet, kann die Angemessenheit wohl noch nicht bejaht werden.³⁵ Mit anderen Worten muss der Arbeitnehmer durchaus auch durch eine Zugangsberechtigung und einen Vertraulichkeitsvermerk in Kenntnis gesetzt werden, welche Informationen von seiner Geheimhaltungspflicht erfasst sind.

III. Verletzungshandlungen

Die verbotenen Verletzungshandlungen sind in § 9 Abs. 1, 3 UWG vorgeschrieben und wurden bei den Änderungen 2017 und 2019 um weitere Tatbestände ergänzt. Untersagt sind die unbefugte Erlangung des Geschäftsgeheimnisses und die anschließende Nutzung,

Offenlegung und das Benutzenlassen; wenn die Erlangung rechtmäßig ist, können Benutzungshandlungen trotzdem unterbunden werden, wenn diese gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung verstoßen.

Nachfolgend werden die einzelnen Verletzungshandlungen erläutert. Zunächst wird aber der Personenkreis, welcher überhaupt für die Annahme einer Verletzungshandlung in Betracht kommt, dargestellt. Am Ende dieses Abschnitts wird die Haftung eines Dritten, der nicht unmittelbar eine Geheimnisverletzung begeht, erörtert.

1. Kein Gewerbebezug

Bereits nach § 9 Abs. 2 UWG entfällt der Gewerbebezug des Verletzers als eine Voraussetzung der Geheimnisverletzung. § 16 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis bekräftigt dies nochmals und sieht vor, dass natürliche Personen, juristische Personen sowie Körperschaften ohne Rechtspersönlichkeit für die Verletzung des Geschäftsgeheimnisses haften müssen, selbst wenn sie keine Unternehmer (经营者)³⁶ sind. Arbeitnehmer oder ausgeschiedene Arbeitnehmer sind ausdrücklich von § 9 Abs. 2 UWG erfasst, wobei der Begriff „Arbeitnehmer“ im weiteren Sinne zu verstehen ist und daher Geschäftsführer, welche ein Mandatsverhältnis mit dem Rechtsinhaber unterhalten, miteinschließt.³⁷

Vor diesem Hintergrund dient diese Klarstellung primär zur Umsetzung der Verpflichtung Chinas gemäß Art. 1.3 (2) des „Phase One Trade Agreement“.

2. Unlautere Erlangung

Die Erlangung ist unlauter, wenn dabei gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Geschäftsethik verstoßen wird.³⁸ Der Begriff „anerkannte Geschäftsethik“ ist denkbar weit, sodass nach dem Entwurf zum Geschäftsgeheimnis auch Verstöße gegen den Grundsatz von Treu und Glauben umfasst sind.³⁹ Davon erfasst wird auch die missbräuchliche Prozessführung, um im Beweisverfahren Geschäftsgeheimnisse der Gegenpartei zu erlangen.⁴⁰

Im gesamten Regelwerk zum Geheimnisschutz werden die konkreten unlauteren Methoden mehrfach aufgezählt. Dazu gehören Spionage, das Eindringen in ein Computernetzwerk oder das Einpflanzen eines Computervirus, um Geschäftsgeheimnisse zu zerstören. Da die Aufzählung in § 9 Abs. 1 Nr. 1 UWG nicht abschließend ist, muss der Geheimnisträger nicht nachweisen, welche konkrete Methode vom Rechtsverletzer für die unlautere Erlangung eingesetzt wurde, wenn eine substantielle Gleichheit zwischen dem Geschäftsgeheimnis des Klägers und den Informationen

³² § 7 Abs. 1 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

³³ § 5 Abs. 1 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

³⁴ Peter/Wiebe (Fn. 25), Art. 39 Rn. 24.

³⁵ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 69 f.

³⁶ Der Begriff des Unternehmers wird in § 2 Abs. 3 UWG als natürliche Person, juristische Person und Organisation ohne Rechtspersönlichkeit, die die Produktion oder den Vertrieb von Waren betreibt oder Dienstleistungen anbietet, definiert.

³⁷ § 11 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

³⁸ § 8 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

³⁹ Vgl. § 12 Nr. 5 des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis.

⁴⁰ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 73.

der Beklagten feststeht und der mutmaßliche Verletzer keine rechtmäßige Quelle für seine Informationen nachweisen kann (vgl. unten VI. 3. a)).⁴¹

Gemäß § 4 Abs. 2 (a) Richtlinie 2016/943 liegt eine unlautere Erlangung vor, wenn sich jemand unbefugten Zugang zu Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien, die der rechtmäßigen Kontrolle durch den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt, verschafft, er sich diese unbefugt aneignet oder sie unbefugt kopiert. Eine vergleichbare Regelung fehlt im chinesischen Recht. Diese Lücke soll durch § 12 Nr. 4 des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis geschlossen werden. Da diese Regelung aber keine Grundlage im UWG hat, ist eine solche Schutzerweiterung wohl schwer realisierbar.

3. Offenlegung, Benutzung und Benutzenlassen des unlauter erlangten Geschäftsgeheimnisses

§ 9 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis konkretisiert den Begriff der Benutzung des Geheimnisses i. S. v. § 9 UWG und sieht vor, dass nicht nur der unmittelbare Einsatz in gewerblichen Tätigkeiten, sondern auch der Einsatz des Geheimnisses in modifizierter oder verbesserter Form und die Veränderung der gewerblichen Tätigkeiten aufgrund des Geheimnisses darunter fallen.

4. Benutzung, Offenlegung und Benutzenlassen entgegen der Vertraulichkeitsverpflichtung oder der Geheimhaltungsaufforderung

Benutzung, Offenlegung und Benutzenlassen eines Geschäftsgeheimnisses sind zudem verboten, wenn sie gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3, 1. Alt. UWG) oder die Aufforderung des Inhabers zur Geheimhaltung verstoßen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3, 2. Alt. UWG).

a) Vertraulichkeitsverpflichtung

Für die Anwendung der ersten Alternative ist das Bestehen einer Vertraulichkeitspflicht von zentraler Bedeutung. Die Rechtslage ist klar, wenn sich derjenige, dem Zugang zum Geheimnis durch den Berechtigten eingeräumt wird, zur Geheimhaltung verpflichtet hat. Fehlt eine solche Vereinbarung, muss geklärt werden, ob die Geheimhaltungspflicht anderweitig zu begründen ist.

In diesem Zusammenhang ist § 10 Abs. 1 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis bedeutsam, welcher klarstellt, dass die Vertraulichkeitspflicht sowohl gesetzlicher als auch vertraglicher Natur sein kann. Diese Regelung spiegelt die 2019 eingeführte Änderung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 UWG wider, wo die Formulierung „entgegen der Vereinbarung“ in „entgegen der Vertraulichkeitspflicht“ geändert wurde. Insbesondere ist

⁴¹ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 73.

eine solche Geheimhaltungspflicht ohne entsprechende vertragliche Vereinbarung anzunehmen, wenn es sich aus Treu und Glauben und dem Vertragszweck, dem Abschlussprozedere und den geschäftlichen Gebräuchen ergibt.⁴² Dies ist nach dem Entwurf zum Geschäftsgeheimnis im Arbeitsvertrag oder Kooperationsvertrag üblicherweise der Fall.⁴³

Dennoch kann der Geheimnisschutz bei einer nur implizit anzunehmenden Geheimhaltungspflicht an dem Merkmal der „angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen“ scheitern. Denn das Ergreifen von Geheimhaltungsmaßnahmen verlangt freilich ein aktives Tun des Rechtsinhabers, während eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht vom Wortlaut her keine „Maßnahme“, geschweige denn eine „angemessene“ Maßnahme darstellt und auch ohne Zutun des Rechtsinhabers besteht. In der Vergangenheit war die Wahrscheinlichkeit hoch, dass das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses mangels Geheimhaltungsmaßnahmen abgesprochen wurde.⁴⁴ In der Praxis galt die Erlangung von Informationen im Zuge von Vertragsverhandlungen als rechtmäßig,⁴⁵ sodass der Geschäftspartner darüber frei verfügen konnte.

Andererseits wird die Geheimhaltungspflicht ausdrücklich durch § 501 ZGB für den Fall eingeführt, dass eine Partei im Zuge des Vertragsschlusses ein Geschäftsgeheimnis oder eine geheimhaltungsbedürftige Information erhält. § 43 Vertragsgesetz – Vorgängernorm des § 501 ZGB – schützt hingegen nur Geschäftsgeheimnisse vor Offenbarung bzw. unangemessener Benutzung. Das heißt, eine geheimhaltungsbedürftige Information, für die noch keine Geheimhaltungsmaßnahme ergriffen wurde und der deshalb der Lauterkeitsschutz versagt wird, kann über § 501 ZGB geschützt werden. Es ist davon auszugehen, dass § 501 ZGB als *lex specialis* und neues Recht für den Schutz der bei der Geschäftsanbahnung erlangten geheimen Informationen, die nicht als Geschäftsgeheimnis angesehen werden können, vorrangig anzuwenden ist.

b) Einseitige Aufforderung zur Geheimhaltung

Die zweite Alternative von § 9 Abs. 1 Nr. 3 UWG sieht vor, dass die Geheimhaltungsverpflichtung ebenfalls durch eine einseitige Aufforderung begründet werden kann. Eine solche Aufforderung kann eine Satzung, eine Schulung, ein Regelwerk oder ein schriftlicher Hinweis sein.⁴⁶ Dogmatisch ist diese Regelung in solchen Fällen vertretbar, in denen sich die Geheimhaltungspflicht ohnehin aus der Natur der Rechtsbeziehung zwischen dem Geheimnisträger und demjenigen ergibt, dem rechtmäßiger Zugang zum Geheimnis einge-

⁴² § 10 Abs. 2 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

⁴³ Vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis.

⁴⁴ Vgl. LI Zhanke (李占科)/ZHANG Yanbing (张艳冰), Paragraphenweise Erläuterungen zu den Bestimmungen über das Geschäftsgeheimnis im revidierten UWG (逐条解析修改后的《反不正当竞争法》“商业秘密”规定), China Market Regulation News (中国市场监管报) vom 22.5.2019.

⁴⁵ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 78 f.

⁴⁶ § 6 Nr. 2 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

räumt wird, wie z. B. im Arbeits- oder Kooperationsverhältnis. Eine zusätzliche einseitige Aufforderung kann dazu dienen, den Umfang der Geheimhaltungspflicht festzulegen.

5. Haftung des Teilnehmers und eines Dritten

a) Anstifter und Gehilfen

Verboten sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 UWG Anstiftung und Beihilfe zu einer durch einen Dritten begangenen Geheimnisschutzverletzung. Dieses Verbot wurde erst mit der Revision im Jahr 2019 eingeführt. Nach der allgemeinen Zivilrechtsdogmatik haftet der Anstifter oder Gehilfe nur für vorsätzlich begangene Anstiftungs- oder Gehilfenhandlungen.⁴⁷ Im Schrifttum wird Unverständnis dazu geäußert, inwiefern sich die Haftung des Anstifters bzw. Gehilfen für die Geheimnisverletzung tatbestandlich von der allgemeinen Dogmatik unterscheidet, sodass eine gesonderte Regelung im UWG gerechtfertigt ist.⁴⁸

Eine typische Anstiftungs- und Gehilfenhandlung stellt es etwa dar, wenn jemand mit einem Stellenangebot oder Belohnungsversprechen zur Geheimnisverletzung überredet oder ermutigt wird.⁴⁹

b) Abnehmer

Ein Dritter darf gemäß § 9 Abs. 3 UWG ein Geschäftsgeheimnis nicht erlangen, offenlegen, benutzen oder benutzen lassen, wenn er weiß oder wissen muss, dass dieses Geheimnis unlauter erlangt, offenbart, benutzt oder benutzen gelassen wird. Der Dritte i. S. v. § 9 Abs. 3 UWG kann entweder ein Abnehmer des illegal erlangten Geheimnisses oder der neue Arbeitgeber des ehemaligen Beschäftigten des Geheimnisträgers sein. In der Praxis wird das Vorliegen des subjektiven Elements bejaht, wenn es sich um Informationen der Konkurrenz handelt.⁵⁰

IV. Schranken und Ausnahmen

Das UWG sieht im Gegensatz zu Art. 5 der EU-Richtlinie 2016/943 und Art. 11 des „Defend Trade Secrets Act“ der USA selbst weder Schranken noch Ausnahmen von geheimnisverletzenden Handlungen vor. Diese Lücke wird zwar durch die justiziellen Auslegungen ausgefüllt, dennoch ist die Anzahl der Ausnahmen aus vergleichender Sicht gering, weshalb der Entwurf zum Geschäftsgeheimnis weitere vier Ausnahmen einzuführen beabsichtigt.

1. Eigenentwicklung

Die Erlangung eines Geschäftsgeheimnisses ist rechtmäßig, wenn sie durch Eigenentwicklung geschieht.⁵¹

⁴⁷ Arbeitsgruppe des OVG (Obersten Volksgerichts) zur Umsetzung des CZGB (最高人民法院民法典贯彻实施工作领导小组), Understanding and Application of the Book on Tort Liability (中华人民共和国民法典侵权责任编理解与适用), 2020, S. 60 f.

⁴⁸ Vgl. LI Zhanke/ZHANG Yanbing (Fn. 44).

⁴⁹ § 16 des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis.

⁵⁰ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 69 f.

⁵¹ § 14 Abs. 1 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

2. Reverse Engineering

Ebenfalls zulässig ist die Erlangung von geheimen Informationen durch Reverse Engineering.⁵² Definition und Voraussetzungen der Rückwärtsanalyse sowie die Unzulässigkeit der vorgeschobenen Rückwärtserschließung sind grundsätzlich unverändert aus § 12 der UWG-Auslegung aus dem Jahr 2007 übernommen worden.

Entscheidend für die Rechtmäßigkeit der Rückwärtsentwicklung ist der Zugang zu dem Produkt aus öffentlichen Quellen. In chinesischen Gerichtsverfahren wird die Rückwärtsanalyse kaum vom Beklagten geltend gemacht.⁵³

3. Sonstige im Entwurf zum Geschäftsgeheimnis vorgesehene Ausnahmen

Zahlenmäßig sind die geltenden Schrankentatbestände zum Geheimnisschutz eher dürftig besetzt. Um eine mögliche künftige Entwicklungsrichtung aufzuzeigen, werden die entsprechenden Tatsachen aus dem Entwurf zum Geschäftsgeheimnis, die als Ausnahmen bzw. Einreden gegen die Behauptung der Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses angeführt werden können, an dieser Stelle vorgestellt.

(1) Auskunftsanspruch des Gesellschafters. § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis erlaubt es einem Gesellschafter, Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft durch die Ausübung des Auskunftsanspruchs zu erfahren. Der Umfang des Auskunftsanspruchs bestimmt sich nach § 33 Gesellschaftsgesetz⁵⁴ und erstreckt sich auf die Gesellschaftssatzung, Protokolle der Gesellschafterversammlung, der Vorstandssitzungen und der Aufsichtsratssitzungen, Finanz- und Wirtschaftsprüfungsberichte sowie Bücher der Buchführung.

(2) Whistleblower. § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis enthält eine Ausnahme zugunsten eines Whistleblowers. Demnach ist die Offenlegung eines Geheimnisses keine Rechtsverletzung, wenn dies zur Wahrung öffentlicher oder staatlicher Interessen wie dem Umweltschutz, der öffentlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder der Aufdeckung von Straftaten geschieht. Diese Ausnahme kann nur der Arbeitnehmer, der ehemalige Arbeitnehmer oder der Kooperationspartner des Geheimnisträgers geltend machen. Der Geheimnisträger ist verpflichtet, den betroffenen Whistleblower schadlos zu halten.

(3) Einrede des legalen Erwerbs. Nach dem Vorbild des § 77 Patentgesetz führt § 33 Abs. 1 des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis die Einrede des legalen Erwerbs im Geheimnisschutzrecht ein. Demnach kann die zuständige Marktaufsichtsbehörde demjenigen, der unlauter ein Geschäftsgeheimnis gewerbsmäßig benutzt, die Einstellung der Verwendungshandlung an-

⁵² § 14 Abs. 1 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

⁵³ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 78.

⁵⁴ 公司法, mit Wirkung zum 26.10.2018 zuletzt geändert; deutsche Übersetzung der 2013er Fassung von Piffler, ZChinR 2014, 254 ff.

ordnen, wenn er von der mangelnden Befugnis weder wusste noch wissen musste und eine rechtmäßige Quelle nachweisen kann. Hat er eine angemessene Gegenleistung gezahlt, darf er das Geheimnis sogar weiter benutzen.

Für die Beurteilung des Wissens ist die entsprechende Verkehrssitte heranzuziehen, u. a. ob der Erwerber des Geheimnisses mit dem Inhaber einen Lizenzvertrag abgeschlossen hat.⁵⁵

(4) Eigene Expertise, Erfahrung und Fähigkeiten. In Anlehnung an das amerikanische Recht werden die Offenlegung und Benutzung von Geheimnissen, die bereits durch berufliche Tätigkeiten zur eigenen Expertise, zu eigenen Erfahrungen und Fähigkeiten des Beschäftigten geworden sind, in der Rechtsprechung und gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis nicht als Geheimnisverletzung angesehen. Allerdings ist es angesichts zu wenig einheimischer Fälle noch nicht geklärt, welches Wissen in konkreten Fällen als eigenes Wissen des Beschäftigten eingestuft werden kann. Die bisherigen Untersuchungen beschränken sich grundsätzlich auf Diskussionen zum amerikanischen Recht.⁵⁶

Um die Benutzung des eigenen Wissens des Beschäftigten während und nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses einzuschränken oder zu untersagen, kann ein Wettbewerbsverbot vereinbart werden. Ohne adäquate Entschädigung ist eine solche nachvertragliche Vereinbarung jedoch unwirksam.⁵⁷

V. Ansprüche des Geheimnisinhabers

Die zivilrechtlichen Ansprüche des Geheimnisträgers sind im UWG eher unübersichtlich geregelt, da der Geheimnisschutz einen von vielen Tatbeständen darstellt, obwohl die Rechtsbehelfe zentral im letzten Kapitel des UWG vorgeschrieben sind. Neben zivilrechtlichen Ansprüchen (nach § 17 UWG i. V. m. § 179 ZGB) kann die Marktaufsichtsbehörde verwaltungsrechtliche Sanktionen wie die Beschlagnahme illegaler Einkünfte verhängen.

Durch § 24 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis wird dem Rechtsinhaber ein Anspruch auf Rechnungslegung zuerkannt. Insofern wird der Schutz für Geschäftsgeheimnisse dem Patentschutz (§ 71 Abs. 4 Patentgesetz) angeglichen.

1. Unterlassungsanspruch

Für den Rechtsinhaber am wichtigsten ist der Anspruch auf Unterlassung der Verletzungshandlung, welcher in dem Zeitpunkt erlischt, in welchem das Geheimnis öffentlich bekannt wird.⁵⁸ Würde eine Unterlassungsanordnung, welche erst mit dem Verlust des

geheimen Charakters der betroffenen Informationen endet, den Rechtsverletzer offensichtlich übermäßig belasten, kann die Unterlassungsanordnung zeitlich oder örtlich begrenzt werden, vorausgesetzt, dass der Wettbewerbsvorteil des Rechtsinhabers erhalten bleibt (§ 17 Abs. 2 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis).

In der Rechtsprechung wurde beispielsweise die Untersagung der Benutzung von Kundenlisten mit dem Argument befristet,⁵⁹ dass Kundeninformationen nicht auf natürlichem Wege, wie durch technische Fortschritte, öffentlich frei zugänglich gemacht werden können und ein ewiger Schutz dieser Informationen die Erwerbchancen des betroffenen ausgeschiedenen Arbeitnehmers unangemessen schmälern würde.

In der Praxis wird im Urteil allerdings selten eine genaue Dauer festgelegt, da davon ausgegangen wird, dass das Geheimnis theoretisch ohne Preisgabe zeitlich uneingeschränkt geheim bleiben kann.⁶⁰ Ist das Geheimnis bereits nicht mehr geheim, scheidet der Unterlassungsanspruch aus.

§ 15 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis bestätigt ausdrücklich, dass der Rechtsinhaber eine einstweilige Verfügung zur Unterlassung der Verletzung beantragen darf, wenn die in §§ 100 f. ZPG vorgesehenen⁶¹ und in einer justiziellen Auslegung⁶² weiter speziell auf immaterialgüterrechtliche Fälle konkretisierten Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört, dass die Urteilsvollstreckung ohne die Verfügung gefährdet wird bzw. dem Rechtsinhaber ein irreparabler Schaden, z. B. durch die zu erwartende baldige Offenlegung des Geheimnisses, droht. Bei § 15 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis handelt es sich ebenfalls um eine Klarstellung, zu der sich China nach Art. 1.6 (2) des „Phase One Trade Agreement“ verpflichtet hat.

Bislang wird beklagt, dass die Voraussetzungen für einstweilige Verfügungen im Immaterialgüterrecht allgemein schwer zu erfüllen sind.⁶³ *Lilly v. Huang Mengwei* gehört zu den wenigen Fällen, in denen eine einstweilige Unterlassungsanordnung erlassen wurde. Dies wird im konkreten Fall damit begründet, dass es der Antragsgegner verweigert hat, eine strafbewehrte

⁵⁹ In einem Fall wurde die Untersagungsanordnung auf ein Jahr befristet; vgl. TANG Qinglin (唐青林)/LI Shu (李舒)/LI Xian (李贤), Besteht Geheimhaltungspflicht bezüglich der einschlägigen technischen Geheimnisse nach Ablauf der Vertragsdauer? (合同履行期限届满是否还要对相关技术秘密负保密义务), <https://www.thepaper.cn/newsDetail_forward_7512047>, eingesehen am 17.3.2021.

⁶⁰ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 80.

⁶¹ Zu den allgemeinen Voraussetzungen der Sicherungsverfügung vgl. Patrick Alois Hübner, in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, 2018, S. 326.

⁶² Justizielle Auslegung betreffend einige Fragen der Anwendung der Gesetze auf die Prüfung von Sicherungsmaßnahmen betreffend Handlungen bei Streitigkeiten, die das geistige Eigentum zum Gegenstand haben (最高人民法院关于审查知识产权纠纷行为保全案件适用法律若干问题的规定), erlassen am 12.12.2018 und in Kraft seit 1.1.2019. § 1 dieser Auslegung stellt trotz der rein auf das geistige Eigentum bezogenen Überschrift klar, dass auch lauterkeitsrechtliche Streitigkeiten mit erfasst sind.

⁶³ Peter Ganea, ZChinR 2017, 293 ff.; Einzelheiten vgl. WANG Zhengzhi, A New System for Preliminary Injunction in the Intellectual Property Law, GRUR Int. 2019, 463 ff.

⁵⁵ § 33 Abs. 2 des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis.

⁵⁶ ZHU Weixian (朱尉贤), On Distinguishing Trade Secrets and Employee Skills as well as the Resolution to Their Conflict (商业秘密与员工基本技能的区分及冲突解决), Intellectual Property (知识产权) 2019/7, 23 ff.

⁵⁷ Yuanshi Bu, Einführung in das Recht Chinas, 2. Aufl. 2017, § 24 Rn. 30.

⁵⁸ § 17 Abs. 1 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

Unterlassungsverpflichtung zum Geheimnisschutz abzugeben.⁶⁴

Sollte § 32 Abs. 2 des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis verabschiedet werden, könnte vom Erlass einer Unterlassungsanordnung ausnahmsweise abgesehen werden, wenn staatlichen oder öffentlichen Interessen ansonsten ein schwerwiegender Schaden droht. In diesem Fall darf der Verletzer das Geschäftsgeheimnis weiterhin benutzen, muss allerdings an den Rechteinhaber eine angemessene Gebühr zahlen.

Wie oben bereits ausgeführt⁶⁵, fehlt im chinesischen Lauterkeitsrecht eine vergleichbare Bestimmung wie § 4 Abs. 5 der Richtlinie 2016/943 zu rechtsverletzenden Produkten. Folglich kann der Geheimnisinhaber nicht ohne Weiteres gegen Angebot, Inverkehrbringen, Einfuhr, Ausfuhr oder Lagerung eines Produkts vorgehen, wenn das Produkt mit einem unbefugt erlangten Geheimnis hergestellt worden ist.

In einem durch das OVG entschiedenen Fall wird klargestellt, dass das Inverkehrbringen eines Produkts, welches mit einem illegal erlangten Geheimnis hergestellt wird, keine Geheimnisverletzung darstellt, solange dadurch das Geheimnis nicht offenbart wird.⁶⁶ Hier besteht eine große Schutzlücke aus rechtsvergleichender Sicht, weshalb mit §§ 28, 32 Abs. 3 Nr. 2 des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis der zuständigen Marktaufsichtsbehörde ermöglicht werden soll, die Unterbindung des Verkaufs rechtsverletzender Produkte anzuordnen, wenn durch den Verkauf dem Geheimnisinhaber ein irreparabler Schaden droht. Dafür muss der Rechtsinhaber eine schriftliche Zusage abgeben, den dadurch entstehenden Schaden dem mutmaßlichen Rechtsverletzer zu ersetzen.

2. Beseitigungsanspruch

Dem Rechtsinhaber steht zudem ein Beseitigungsanspruch zu, der sich auf die Rückgabe oder Vernichtung des Geheimnisträgers bzw. Löschung der geheimen Informationen richtet.⁶⁷

Das öffentliche Interesse ist bei der Durchsetzung des Beseitigungsanspruchs zu berücksichtigen. Wenn der Zweck der Geheimniswahrung durch die Entfernung derjenigen Teile, die das Geheimnis beinhalten, erreicht werden kann, wird sich die Beseitigung darauf beschränken.⁶⁸ Aus demselben Grund wird die Vernichtung von Werkzeugen nur dann angeordnet, wenn diese ausschließlich der Rechtsverletzung dienen können.

Bei durch die Geheimnisverletzung hervorgerufener Rufschädigung steht es dem Rechtsinhaber zu, eine Gegendarstellung in Printmedien oder digitalen Medien zu verlangen (§ 179 Abs. 1 Nr. 10 ZGB).

⁶⁴ *Eli Lilly and Company v. Huang Mengwei*, Beschluss des ersten Shanghai Mittleren Gerichts, (2013) Hu Yi Zhong Min Wu (Zhi) Chu Nr. 119 (2013 沪一终民五 (知) 初第 119 号).

⁶⁵ Siehe oben unter I. 3.

⁶⁶ *Yuanshi Bu*, GRUR Int. 2009, 814.

⁶⁷ § 18 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

⁶⁸ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 81 f.

3. Schadensersatzanspruch

Dem Geheimnisinhaber steht gemäß § 17 Abs. 1, 3, 4 UWG ein Schadensersatzanspruch zu. Neben dem auf Basis gängiger Methoden berechneten tatsächlichen Schaden ist es möglich, einen gesetzlichen Schadensersatz bzw. Strafschadensersatz zu gewähren.

a) Berechnungsmethoden

Bei der Schadensbemessung ist zu berücksichtigen, ob das Geschäftsgeheimnis durch die Verletzungshandlung offenkundig geworden ist. In diesem Fall kann der kommerzielle Wert des Geschäftsgeheimnisses herangezogen werden.⁶⁹ Dieser Wert wird wiederum anhand der Entwicklungskosten, des erzielten Gewinns, des entgangenen Gewinns und der Dauer des potenziellen Wettbewerbsvorteils ermittelt.⁷⁰

Ist der geheime Charakter des Geschäftsgeheimnisses noch nicht beeinträchtigt, kann der Schadensersatz auf Antrag des Klägers zunächst nach dem tatsächlich erlittenen Schaden und wenn dies aus praktischen Gründen ausscheidet nach dem rechtswidrig erlangten Vorteil festgesetzt werden (§ 17 Abs. 3 UWG). Bei der ersten Berechnungsmethode können wiederum auf Parteienantrag hypothetische Lizenzgebühren herangezogen werden.⁷¹

Fernerhin darf ein Gericht in einem zivilrechtlichen Verfahren die Feststellung in einem rechtskräftigen Strafurteil hinsichtlich des tatsächlich erlittenen Schadens bzw. der rechtswidrig erlangten Einnahmen bei der Schadensberechnung bezüglich derselben Verletzungshandlung zugrunde legen.⁷²

b) Gesetzlicher Schadensersatz

Scheiden die beiden obigen Methoden wegen tatsächlicher Schwierigkeit aus, darf das Gericht gemäß § 17 Abs. 5 UWG einen gesetzlichen Schadensersatz bis zu 5 Mio. RMB festsetzen. Dabei werden der Wert des Geschäftsgeheimnisses, das Verschulden des Rechtsverletzers sowie die Umstände der Verletzung berücksichtigt.⁷³ Da die Beweislast hinsichtlich der Höhe des Schadens hoch angesetzt wird, kommt mehrheitlich der gesetzliche Schadensersatz zur Anwendung,⁷⁴ wobei der Ermessensspielraum des Gerichts recht groß und somit schwer kontrollierbar ist.⁷⁵ Dies ist der Grund, weshalb § 20 Abs. 2 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis die zu berücksichtigenden Faktoren bei der Ermessensausübung aufzählt.

⁶⁹ § 19 Abs. 1 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis; § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Interpretation (III) of IP Criminal Cases.

⁷⁰ § 19 Abs. 2 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

⁷¹ § 20 Abs. 1 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

⁷² § 23 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

⁷³ § 20 Abs. 2 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

⁷⁴ *TAO Guangdong*, Reflection on Burden of Proof in Trade Secret Infringement Dispute – Written on the occasion of the addition of Article 32 of the Anti-Unfair Competition Law, China Patents & Trademarks 2019/3, 70.

⁷⁵ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 80 f.

c) Strafschadensersatz

Bei absichtlich begangenen schwerwiegenden Rechtsverletzungen kann ein Strafschadensersatz in Höhe des Ein- bis Fünffachen des durch die beiden oben erwähnten Methoden ermittelten Schadens festgesetzt werden (§ 17 Abs. 3 Satz 2 UWG).

d) Rechtsverfolgungskosten

Rechtsverfolgungskosten und Kosten für Maßnahmen der Schadensminderung sowie Wiederherstellung der Netzwerksicherheit und anderer Systemsicherheiten sind ebenfalls vom Rechtsverletzer zu ersetzen.⁷⁶

Das Gericht kann auf Antrag den Beklagten zur Rechnungslegung verpflichten, falls der Kläger einen Anfangsbeweis über den rechtswidrig erlangten Vorteil erbringt und die einschlägigen Bücher und Unterlagen unter der Kontrolle des Beklagten stehen. Kommt der Rechtsverletzer der Anordnung ohne triftigen Grund nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach, darf das Gericht auf Grundlage des Vortrags des Klägers und des von ihm beigebrachten Beweises den rechtswidrig erlangten Vorteil feststellen.

VI. Durchsetzung

1. Durchsetzungsoptionen

Im Falle einer Geheimnisverletzung kann der Rechteinhaber neben der Erhebung einer Zivilklage sowohl bei der zuständigen Marktaufsichtsbehörde als auch bei der Polizei Ermittlungen beantragen. Allerdings ist der Geheimnisinhaber nur im Zivilverfahren berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

Im Falle eines Gleichlaufs mehrerer Verfahren hat das Strafverfahren grundsätzlich Vorrang. Das Zivilverfahren kann auf Parteienantrag ausgesetzt werden, wenn dessen Verhandlung den Abschluss des Strafverfahrens betreffend dieselbe Verletzungshandlung voraussetzt.⁷⁷ Der Vorrang der Strafverfolgung wird indes in der Literatur kritisiert, da eine Verurteilung das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses und einer Verletzungshandlung voraussetzt und diese zwei Tatbestandsmerkmale besser im Zivilverfahren geklärt werden können.⁷⁸

In der Praxis erstattet der Geheimnisinhaber oft zunächst Anzeige bei der Polizei, um über das Ermittlungsverfahren an konkrete Beweise über den illegalen Vorgang der Erlangung des Geschäftsgeheimnisses heranzukommen.⁷⁹ Damit die Polizei die Ermittlung initiiert, muss der Rechteinhaber nachweisen können,

dass ihm ein schwerwiegender Schaden durch die Rechtsverletzung entstanden ist.⁸⁰

Im Rahmen der behördlichen Ermittlung können Beweise wie Korrespondenzen, Speichermedien, Gegenstände, Einrichtungen und interne Unterlagen gesichert werden; wird der Fall an die Staatsanwaltschaft übertragen, können die Beweise an diese weitergeleitet werden.

Die zuständige Marktaufsichtsbehörde kann gemäß § 21 UWG rechtswidrige Einnahmen beschlagnahmen. Gemeint sind sämtliche aus dem Verkauf der Produkte oder der Erbringung der Dienstleistung erzielten Einnahmen abzüglich der angemessenen Ausgaben, welche unmittelbar für die Betriebstätigkeiten aufgewendet werden. Bei der Berechnung der einzuziehenden Einnahmen kann man laut dem Entwurf zum Geschäftsgeheimnis die Bücher der Buchführung, Produktionsprotokolle, Verkaufsprotokolle und Übertragungsvereinbarungen berücksichtigen.⁸¹

2. Aktivlegitimation

§ 26 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis regelt die Aktivlegitimation der Lizenznehmer in Verletzungsfällen. Demnach kann ein ausschließlicher Lizenznehmer alleine eine Verletzungsklage erheben. Ein alleiniger Lizenznehmer darf alleine gegen eine Rechtsverletzung vorgehen, wenn der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses dies unterlässt. Ein einfacher Lizenznehmer darf erst dann eigenständig klagen, wenn er dazu schriftlich vom Geheimnisinhaber bevollmächtigt ist. § 26 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis entspricht der gängigen Vorgehensweise im geistigen Eigentumsrecht.⁸²

Für internationale Konzerne kann intern durch Lizenzverträge geregelt werden, welche Tochtergesellschaft gegen den Rechtsverletzer vorgeht, da die gewillkürte Prozessstandschaft in China nicht vorgesehen ist.⁸³ Zudem wird berichtet, dass das Gericht den Rechteinhaber verpflichten kann, keine Mehrfachklagen durch den Rechteinhaber und Lizenznehmer über dieselbe Verletzungshandlung gegen denselben Beklagten zu erheben.⁸⁴ Es ist m. E. jedoch nicht geklärt, aus welcher Norm eine solche Befugnis des Gerichts abgeleitet werden kann. Die Rechtshängigkeitssperre nach § 247 OVG-Interpretation ZGB greift deshalb nicht ein, da die Kläger in beiden Verfahren (Rechteinhaber in einem Verfahren und Lizenznehmer in einem anderen Verfahren) nicht identisch sind.

⁷⁶ § 17 Abs. 3 Satz 3 UWG; § 5 Abs. 3 der Interpretation (III) of IP Criminal Cases.

⁷⁷ § 25 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

⁷⁸ XIAO Jianguo (肖建国)/SONG Chunlong (宋春龙), Study on the Cross Case Procedure from the Liabilities Combination Theory – the Reflection on the Principle of Criminal Procedure Prior to Civil Procedure (责任聚合下民刑交叉案件的诉讼程序—对“先刑后民”的反思), Law Science Magazine (法学杂志) 2017/3, 21 ff. Fn. 17.

⁷⁹ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 78.

⁸⁰ Wann ein solcher Schaden vorliegt, wird in § 4 der Interpretation (III) of IP Criminal Cases geregelt.

⁸¹ § 34 Abs. 2 des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis.

⁸² Yuanshi Bu, Entwurf eines Allgemeinen Teils des geistigen Eigentums in China. Hintergrund, wesentlicher Inhalt und Bewertung, ZGE 2019, 446.

⁸³ Yuanshi Bu (Fn. 57), § 25 Rn. 5.

⁸⁴ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 69 f.

3. Beweisrechtliche Fragen

a) Abgrenzung des Geschäftsgeheimnisses

Die größte Schwierigkeit für den Kläger in einem Verletzungsprozess ist die Beibringung solcher Beweise zu der Frage, welcher Teil seines Geschäftsgeheimnisses durch die Handlung des Beklagten betroffen war, ohne dadurch sein Geschäftsgeheimnis in einem unnötig weiten Umfang zu offenbaren.

Bekanntlich sind Klagen über die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen normalerweise dynamisch. Da der äußere Umfang von Geschäftsgeheimnissen oft nicht klar bestimmt ist und der Kläger zu Prozessbeginn nicht weiß, welcher Teil seines Geschäftsgeheimnisses durch die rechtswidrige Erlangung oder Benutzung betroffen ist, steht er vor einem Dilemma: Offenbart er zu wenig von seinem Geheimnis, riskiert er, den Prozess zu verlieren; umgekehrt riskiert er, unnötigerweise sein Geheimnis zu verlieren, wenn er zu viel davon offenlegt.

Es ist daher umstritten, ob dem Kläger erlaubt werden soll, erst im Laufe des Verfahrens herauszufinden, welche geheime Information überhaupt beeinträchtigt wurde. Allerdings könnte die Zulässigkeit der Abänderung des Inhalts des geltend gemachten Geschäftsgeheimnisses durch den Kläger dazu führen, dass er nach der Kenntnisnahme des technischen Konzepts des Beklagten den Umfang seines Geheimnisses anpasst, um eine Rechtsverletzung zu begründen, was den Beklagten benachteiligt.

In der Praxis entscheidet das Gericht daher oft nach Gutdünken, ob der Kläger zunächst nur einige geheime Punkte zu benennen braucht und diese Punkte nach der Erwiderung des Beklagten abgeändert werden dürfen.⁸⁵ Über diesen Streit konnte keine Einigung im Zuge der Entwurfsarbeit für die Auslegung zum Geschäftsgeheimnis erzielt werden, weshalb auf eine entsprechende Regelung verzichtet wurde. In der gegenwärtigen Fassung darf der Rechtsinhaber bis zum Ende der mündlichen Verhandlung den Inhalt des Geschäftsgeheimnisses festlegen.⁸⁶ Es wird offengelassen, ob der Inhalt bereits durch den Beweistausch bzw. die Befragung festgelegt werden muss.

Beruft sich der Rechtsinhaber im Berufungsverfahren auf ein im erstinstanzlichen Verfahren nicht offenbartes Geschäftsgeheimnis, wird dieses neue Begehren gemäß § 27 Abs. 2 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis als Klageänderung nach der allgemeinen

⁸⁵ In der Jiangsu Provinz dürfen die Parteien nach einem Kaskadensystem (次第式审理) die Offenbarung der Informationen auf beiden Seiten auf ein Minimum reduzieren. Dies sieht wie folgt aus: Der Kläger legt den Umfang seines Geheimnisses fest und bringt Beweise bei. Schafft es der Kläger nicht, den Umfang klar abzugrenzen oder wird das Vorliegen des Geheimnisses nach der Prüfung der Beweise abgelehnt, braucht der Beklagte keinen Beweis einzureichen. Vgl. Research Group of the High Court of Jiangsu Province (江苏省高级人民法院课题组), Study on Preventing the Leakage of Commercial Secrets in Litigations of Intellectual Properties (知识产权诉讼中防范商业秘密泄露问题研究), Journal of Law Application (法律适用) 2018/9, 111.

⁸⁶ § 27 Abs. 1 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

zivilverfahrensrechtlichen Regelung behandelt (§ 328 ZPG-Interpretation⁸⁷).

b) Beweislastverteilung

Mit § 32 UWG wurde 2019 im Zivilverfahren eine Beweiserleichterung für den Kläger eingeführt. Nahezu identische Regeln sind auch in Art. 1.5 „Phase One Trade Agreement“ vorgesehen. Die Anwendung von § 32 UWG wird jedoch wegen dessen missverständlicher Formulierung erschwert.

(1) Wenn der Rechtsinhaber einen Anfangsbeweis (初步证据)⁸⁸ für das Ergreifen von angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen erbringt und angemessen zeigen (合理表明) kann, dass sein Geheimnis verletzt wird, obliegt es dem Beklagten zu widerlegen, dass das geltend gemachte Geheimnis ein Geschäftsgeheimnis darstellt (§ 32 Abs. 1 UWG). Derartige Anfangsbeweise für das Ergreifen von angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen umfassen z. B. Darlegungen des repräsentativen technischen Personals des betroffenen Sektors über die Entwicklung des Geheimnisses, Erläuterungen dieses Personals über den Zustand der streitbefangenen Informationen in dem Sektor und mangelnde Treffer bei der Recherche derselben Information im Internet oder in den üblichen Datenbanken.⁸⁹

Nach dem Wortlaut ist zu schlussfolgern, dass der Geheimnisinhaber unter den drei Schutzvoraussetzungen⁹⁰ nur das Ergreifen der Geheimhaltungsmaßnahmen nachzuweisen braucht.⁹¹ Das Vorliegen des Geschäftsgeheimnisses gilt als bewiesen, wenn der Beklagte außerstande ist, das Gegenteilige, vor allem die Nichtoffenkundigkeit zu beweisen.⁹² Einer anderen Meinung zufolge hat der Kläger allerdings auch noch einen Anfangsbeweis für die Nichtoffenkundigkeit – eine negative Tatsache – zu erbringen, weil er zunächst den Umfang des Geheimnisses abgrenzen muss, um das Ergreifen von Geheimhaltungsmaßnahmen nachzuweisen und im Zuge dessen wohl darlegen müsste, dass die betroffene Information geheim ist.⁹³

Da der Nachweis über Geheimhaltungsmaßnahmen an sich nicht schwer zu erbringen ist und die Anforderung an einen Anfangsbeweis nochmals niedriger ist (siehe sogleich unten Abschnitt c)), soll der Geheimnisinhaber dieser Beweislast leicht genügen können.⁹⁴

(2) Wenn es dem Kläger zudem gelingt, einen Anfangsbeweis zu erbringen, dass sein Geheimnis verletzt

⁸⁷ Deutsche Übersetzung in: Pißler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, 2018, S. 619 ff.

⁸⁸ Zu diesem Begriff siehe Simon Werthwein, in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, 2018, S. 144.

⁸⁹ CUI Guobin (崔国斌), The Allocation of Burden of Proof in Trade Secret Litigation (商业秘密侵权诉讼的举证责任分配), SJTU Law Review (交大法学) 2020/4, 16 f.

⁹⁰ Siehe oben unter II. 1.

⁹¹ YU Zhiqiang (喻志强)/GE Guangying (戈光应), Die Anwendung der neuen Beweisregeln in Verletzungsverfahren bzgl. Geschäftsgeheimnis (商业秘密侵权诉讼举证新规则的适用), People's Judicature (Application) (人民司法 (应用)) 2020/19, 12.

⁹² TAO Guandong (Fn. 74), 69.

⁹³ Vgl. YU Zhiqiang/GE Guangying (Fn. 91), 28.

⁹⁴ YU Zhiqiang/GE Guangying (Fn. 91), 13.

wird, und der Beklagte Gelegenheit zur Geheimniserlangung hat und die vom ihm benutzte Information mit dem Geheimnis des Klägers substantiell gleich⁹⁵ ist, wird die Rechtsverletzung vermutet (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 UWG).⁹⁶ Es obliegt dem Beklagten, dies zu widerlegen, entweder durch einen Beweis der rechtmäßigen Quelle oder den keiner substantiellen Gleichheit. Wie im Fall des § 32 Abs. 1 UWG muss der Rechtsinhaber in diesem Fall die konkrete Verletzungshandlung benennen.

Gelegenheit zur Geheimniserlangung haben oft Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer bzw. Kooperationspartner. § 12 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis listet die Faktoren für die Beurteilung der Zugangsmöglichkeiten auf, welche den Verantwortungsbereich, die zugeteilte Arbeitsaufgabe, die Beteiligung an geheimnisbezogenen Tätigkeiten sowie weitere Berührungsmöglichkeiten mit dem Geheimnis oder Geheimnisinhaber umfassen.

Mit § 13 Abs. 1 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis wird der Begriff „substantielle Gleichheit“ näher erläutert. Demnach liegt eine substantielle Gleichheit vor, wenn kein substantieller Unterschied besteht. Freilich hilft diese Regelung nicht viel weiter, weshalb in § 13 Abs. 2 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis konkrete Beurteilungskriterien genannt werden.

(3) Wenn der Kläger mit Beweisen zeigen (有证据表明) kann, dass sein Geheimnis unbefugt erlangt oder benutzt wird oder die Gefahr einer solchen unbefugten Erlangung oder Benutzung besteht oder auf eine andere Art und Weise verletzt wird, wird dem Beklagten die Beweislast auferlegt, dies zu widerlegen (§ 32 Abs. 1 Nr. 2, 3 UWG).

c) Beweismaß

Da die Begriffe „Anfangsbeweis“, „angemessen zeigen“ (合理表明) und „mit Beweisen zeigen“ im chinesischen Zivilprozessrecht nicht kodifiziert sind, ist das entsprechende Beweismaß noch unklar.⁹⁷ Anfangsbeweis bedeutet vom Wortlaut her, dass eine Tatsache als wahrscheinlich belegt ist.⁹⁸ Allerdings ist das Beweismaß bei dem in sonstigen Gesetzen auch vielfach

⁹⁵ In der Übersetzung „im Wesentlichen gleich“.

⁹⁶ A. A. CUI Guobin (Fn. 89), 32, geht in Anlehnung an das US-amerikanische Recht davon aus, dass diese Regel nicht als Vermutung, sondern als eine Umkehr der Pflicht der Beweisbeibringung (*burden of producing evidence*) interpretiert wird. Mit anderen Worten liegt die Beweislast (*burden of proof*) nach wie vor beim Kläger, unabhängig davon, ob der Beklagte Gegenbeweise erbringt oder nicht. Falls die vom Kläger erbrachten Beweise nicht ausreichen, die Verletzung nachzuweisen, verliert der Kläger den Prozess trotzdem. Die Umkehr der Pflicht der Beweisbeibringung ist für den Kläger trotzdem vorteilhaft, da die Beweise des Klägers eher als genügend betrachtet werden, wenn der Beklagte keine Gegenbeweise erbringt.

⁹⁷ TAO Guandong (Fn. 74), 72 f.; Nach YU Zhiqiang/GE Guangying (Fn. 91), 13 ist die Formulierung „angemessen zeigen“ i. S. v. „angemessen erklären“ zu verstehen.

⁹⁸ YU Zhiqiang/GE Guangying (Fn. 91), 13; a. A. vgl. LIN Yang (林洋), Prima Facie Evidence: Conflict of Implication and Rectification of Conception (初步证据的内涵冲突与概念匡正), Journal of Beijing Institute of Technology (Social Sciences Edition) (北京理工大学学报(社会科学版)) 2020/1, 155; in der Praxis wird Berichten zufolge die Anforderung an den Anfangsbeweis nicht gesenkt, vgl. CUI Guobin (Fn. 89), 19.

verwendeten Begriff des Anfangsbeweises, der teils auch als Synonym zum „prima facie-Beweis“ (表面证据) angesehen wird, mangels einer ausdrücklichen Regelung alles andere als eindeutig.⁹⁹

Das Wort „zeigen“ (表明) wird außerhalb des UWG im chinesischen Beweisrecht nicht verwendet, weshalb sich daraus eine Auslegungsschwierigkeit ergibt. Man könnte „angemessen zeigen“ theoretisch so interpretieren, dass der Kläger die Verletzungshandlung nur darzulegen (also keine Beweise vorzulegen) braucht, allerdings hätte der Gesetzgeber dafür nicht das Wort „zeigen“, sondern das Wort „darlegen“ (说明) verwenden müssen.¹⁰⁰ Die Bedeutung von „zeigen“ (表明) ist deshalb unklar, da dieses Wort in § 32 Abs. 2 UWG wiederum mit Beweis in Verbindung gebracht wird.¹⁰¹ Denn dort wird durch einen Anfangsbeweis (also nicht wie bei § 32 Abs. 1 UWG ohne Beweis) „gezeigt“.

Aus demselben Grund ist „mit Beweisen zeigen“ (有证据表明) nicht einfach mit „mit Beweis belegen“ (有证据证明) gleichzusetzen, sodass man nicht ohne Weiteres davon ausgehen kann, dass hier ein Beweis mit normalem Beweismaß („hohe Wahrscheinlichkeit“) zu erbringen ist.

Diese Verwirrung entsteht dadurch, dass der Gesetzgeber eine umfassende Beweiserleichterung ermöglichen wollte, obwohl kein passender Begriff mit verfestigter Bedeutung vorhanden war und ein neuerer Begriff „zeigen“ in großer Zeitnot erst kreiert werden musste.

Nach einer Auffassung umfasst „angemessen zeigen“ die beiden Konstellationen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 UWG und bedeutet, dass beim Richter dadurch der Verdacht auf das Bestehen einer Verletzungshandlung erweckt wird, den der Beklagte zu widerlegen hat.¹⁰²

4. Sachverständigengutachten

Zur Feststellung der Geheimnisverletzung werden die geheimen Punkte des Klägers mit den Informationen des Beklagten auf Gleichheit geprüft, denn nur wenn der Beklagte dieselben Informationen des Klägers verwendet, kann eine Verletzung bei Erfüllung sonstiger Tatbestandsmerkmale bejaht werden. Dazu können sowohl der Geheimnisinhaber als auch der mutmaßliche

⁹⁹ LIN Yang (Fn. 98), 155; CAO Zhixun (曹志勋), Double Relevant Facts in Civil Proceedings: The Transition from “Preliminary Evidence” to “Presumption of Truth” (民事诉讼中的双重相关事实——“初步证据”向“假定为真”的转变), Global Law Review (环球法律评论), 120 f. Die Darstellung von Werthwein (Fn. 88), 144 bezieht sich lediglich auf die Verwendung dieses Begriffs bei der Behandlung von Nahrungs- und Arzneimittelstreitfällen und kann nicht verallgemeinert werden.

¹⁰⁰ YU Zhiqiang/GE Guangying (Fn. 91), 13.

¹⁰¹ In der deutschen Übersetzung des UWG wird „表明“ mit „darlegen“ übersetzt, ein Wort mit verfestigter Bedeutung, sodass die oben abgebildete Auslegungsschwierigkeit dem deutschen Leser grundlos erscheinen könnte. Die deutsche Übersetzung von § 32 Abs. 2 UWG lautet: „Erbringt der Berechtigte von Geschäftsgeheimnissen einen Anfangsbeweis, der eine Verletzung von Geschäftsgeheimnissen schlüssig darlegt (...)“ (商业秘密权利人提供初步证据合理表明商业秘密被侵犯.....).

¹⁰² YU Zhiqiang/GE Guangying (Fn. 91), 13.

Verletzer Begutachtungsinstitutionen oder Experten beauftragen, Gutachten über die Offenkundigkeit und substantielle Gleichheit zu erstellen.¹⁰³ Wird keine Gleichheit vom Gutachter bescheinigt, muss der Kläger dies widerlegen, sonst wird von der Verschiedenheit der Informationen ausgegangen.¹⁰⁴

Bei gewerblichen Informationen sind Sachverständige i. d. R. entbehrlich, da die Gerichte den Vergleich selbst vornehmen können.¹⁰⁵ Außerdem kann aus Kostengründen auf Sachverständigengutachten verzichtet werden, wenn die Sachlage durch fachkundige Personen geklärt werden kann.¹⁰⁶ Die letzte Alternative wird als vorzugswürdig angesehen, da Berichten zufolge Sachverständige aus Gewohnheit oft Geschäftsgeheimnisse und Patente verwechseln und eine überhöhte Anforderung an die Neuheit eines Geschäftsgeheimnisses ansetzen.¹⁰⁷

5. Beweissammlung und -sicherung durch das Gericht

Sind die einschlägigen Beweise im Besitz der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts, dürfen die Prozessparteien und -vertreter deren Herausgabe beantragen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass sie diese Beweise aus objektiven Gründen nicht selbst sammeln können.¹⁰⁸ Beispielsweise kann man Beweise über die unbefugte Erlangung eines Geheimnisses durch Diebstahl, Bestechung, Betrug, Drohung und elektronische Eindringung über das Strafverfahren erhalten.¹⁰⁹ Allerdings werden die im Strafverfahren entstandenen Beweise im Zivilverfahren nochmals umfassend und objektiv geprüft.¹¹⁰

Der Geheimnisinhaber kann die Beweissicherung bei Gericht (nach § 81 ZPG) und bei der zuständigen Marktaufsichtsbehörde beantragen, die Maßnahmen wie die Sicherung von Korrespondenzen, Chatprotokollen, Speichermedien, geheimnisverletzenden Gegenständen und Einrichtungen, internen Dokumentationen oder Sitzungsprotokollen beschließen kann.¹¹¹ Um nicht den gesamten Betrieb zu beeinträchtigen, werden Methoden wie das Fotografieren, Verfilmen oder Abriegeln der unmittelbar betroffenen Betriebsflächen bevorzugt.¹¹²

6. Geheimnisschutz im Gerichtsverfahren

Im Gerichtsverfahren bezüglich einer Geheimnisverletzung haben beide Seiten ein Geheimhaltungsinteresse. Das Gericht kann auf Antrag der Prozessparteien bzw. eines Dritten im Prozess erforderliche Geheimnisschutzmaßnahmen an den einschlägigen Beweisen und

Unterlagen anordnen.¹¹³ Die Anordnung kann durch gerichtliche Zwangsmaßnahmen (Geldbuße oder Haft nach § 111 ZPG) vollstreckt werden. Zuwiderhandlungen können sowohl eine zivilrechtliche Haftung als auch strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.¹¹⁴

Bei den einschlägigen Geheimhaltungsmaßnahmen kann, da diese sonst nirgendwo anders vorgesehen sind, die Regelung in einer Auslegung zu Antimonopolfällen herangezogen werden.¹¹⁵ Demnach umfassen die Maßnahmen (1) Beweise nicht in öffentlichen Verfahren vorzuzeigen; (2) Beweise nur im beschränkten Kreis, z. B. nur den Anwälten der Parteien vorzuzeigen; (3) das Kopieren einzuschränken oder zu verbieten; (4) Geheimhaltungsverpflichtungen abzugeben. Zudem kann angeordnet werden, dass der Kläger mit den durch Beweissicherungsmaßnahmen betroffenen Gegenständen des Beklagten nicht in Berührung kommt bzw. der Umfang der gesicherten Gegenstände unnötig erweitert wird.¹¹⁶

Durch die Prüfung der Beweise durch fachkundige Personen oder Sachverständige kann eine Offenlegung gegenüber den Parteien vermieden werden.¹¹⁷ Abgesehen von der mangelnden Grundlage im geltenden Recht¹¹⁸ kann der Ausschluss der Prozessparteien von der Einsicht der Beweise die Prozessführung behindern, da die Anwälte mangels Fachwissens die Beweise nicht fachkundig prüfen können.¹¹⁹ Daher wird berichtet, dass das Gericht nach dem Prinzip der Waffengleichheit aufgrund der Verhandlung der Prozessparteien den Kreis der Personen, die am Beweisverfahren teilnehmen dürfen, festlegt.¹²⁰

In der Jiangsu Provinz wurden der Geheimhaltungsbefehl und der Verschlussbefehl bei den Gerichten eingeführt, wobei der erste die Parteien zur Geheimhaltung verpflichtet und der zweite die Gerichtsakten unter Verschluss stellt.¹²¹

VII. Sonderproblem: Kundenliste

Ein Sonderproblem des Geschäftsgeheimnisses stellt der Schutz von Kundenlisten dar, der als das einzige konkrete Beispiel des Geschäftsgeheimnisses geson-

¹⁰³ § 22 des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis.

¹⁰⁴ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 72.

¹⁰⁵ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 72.

¹⁰⁶ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 83.

¹⁰⁷ DENG Heng (Fn. 23), 38.

¹⁰⁸ § 22 Abs. 2 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

¹⁰⁹ Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 73.

¹¹⁰ § 22 Abs. 1 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

¹¹¹ § 25 Abs. 1 des Entwurfs zum Geschäftsgeheimnis.

¹¹² Forschungsgruppe der IP-Kammer des Beijing OG (Fn. 11), 82.

¹¹³ § 21 Abs. 1 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

¹¹⁴ § 21 Abs. 2 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

¹¹⁵ § 11 der Bestimmungen über einige Fragen der Gesetzesanwendung bei der Behandlung von Fällen der durch Monopolverhalten ausgelösten Zivilstreitigkeiten (关于审理因垄断行为引发的民事纠纷案件适用法律若干问题的规定), erlassen am 3.5.2012 und in Kraft seit 1.6.2012.

¹¹⁶ Research Group of the High Court of Jiangsu Province (Fn. 85), 110.

¹¹⁷ Research Group of the High Court of Jiangsu Province (Fn. 85), 111.

¹¹⁸ § 68 ZPG und § 103 Abs. 3 OVG-Interpretation ZGB Geheimhaltungsmaßnahmen sehen zwar vor, dass die Beweisprüfung nicht öffentlich stattfindet, wenn Geschäftsgeheimnisse betroffen sind. Gemeint ist allerdings nur der Ausschluss des Publikums und nicht etwa der Ausschluss der Prozessparteien.

¹¹⁹ Research Group of the High Court of Jiangsu Province (Fn. 85), 108.

¹²⁰ Research Group of the High Court of Jiangsu Province (Fn. 85), 109.

¹²¹ Research Group of the High Court of Jiangsu Province (Fn. 85), 112 f.

dert in der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis geregelt ist. Zum einen ist es umstritten, unter welchen Voraussetzungen eine Kundenliste als Geschäftsgeheimnis einzustufen ist, und zum anderen ist es fraglich, inwiefern die Verwendung einer Kundenliste durch einen Unberechtigten untersagt werden kann.

1. Definition

Im chinesischen Lauterkeitsrecht werden Kundenlisten in zwei Typen eingeteilt: Der erste Typ stellt zusammengestellte Namenslisten von Kunden dar, während der zweite Typ Listen von „besonderen Kunden“ (特定客户) umfasst.¹²² Besondere Kunden sind solche, mit denen ein Unternehmer lange und feste Geschäftsbeziehungen unterhält. In beiden Fällen müssen allerdings die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden, was sich als schwierig herausstellen kann, wenn sich der Inhaber auf den Geheimnisschutz beruft. § 1 Abs. 2 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis stellt lediglich klar, dass Kundeninformationen als Geschäftsgeheimnis angesehen werden können.

Die Einstufung einer Kundenliste als Geschäftsgeheimnis kann daran scheitern, dass sie offenkundig ist. Wie bereits erwähnt¹²³, bedeutet Nichtoffenkundigkeit nicht nur, dass diese Information nicht allgemein bekannt ist, sondern auch, dass sie nicht leicht erhältlich ist. Wenn die Kundendaten über Internetrecherche, gewöhnliche Geschäftskanäle oder Referenzliteratur ohne Weiteres zusammengestellt sind,¹²⁴ sind diese nicht geheim. Der Nachweis, dass eine lange und stabile Geschäftsbeziehung besteht, reicht alleine noch nicht aus, um die Kundenbeziehungen als Geschäftsgeheimnisse einzustufen.¹²⁵

Möglich ist aber auch, dass nicht die gesamte Kundenliste, sondern nur der nicht offenkundige Teil, der durch Einsatz von Arbeitskräften und Kapital erstellt wird,¹²⁶ als Geheimnis geschützt wird. In einem Fall wurden etwa bloß die Daten von 4 von insgesamt 166 Kunden als Geschäftsgeheimnis festgestellt.¹²⁷ Eine Kundenliste wird erst dann geschützt, wenn darin tiefere Informationen enthalten sind, z. B. nicht nur Namen, Adressen und Kontaktdaten der Kunden, sondern deren Geschäftskonventionen, -absichten und -inhalte.¹²⁸ Eine Kundenliste, welche nur Daten der Bestellungen, bestellte Waren und deren Spezifikationen, Mengen und Preise enthält, reicht für die Schutzfähigkeit nicht aus. Wenn unter dem Namen des Kunden steht, dass eine Zahlung bei Warenannahme möglich

ist, handelt es sich dabei um ein geschütztes Geheimnis.¹²⁹

2. Ausnahme

Wie international üblich, gilt die Mitnahme von Kunden durch einen ausgeschiedenen Arbeitnehmer als keine Geheimnisverletzung, wenn die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Arbeitnehmer auf persönlichem Vertrauen beruht und sich der Kunde freiwillig für den Geschäftsabschluss mit dem Arbeitnehmer oder dessen neuem Arbeitgeber entscheidet (§ 2 Abs. 2 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis). Durch Befragung der Kunden als Zeugen kann im Prozess ermittelt werden, ob der Wechsel freiwillig und ohne Abwerbung geschah.¹³⁰

3. Rechtsfolgen

In der Rechtsprechung kommt es vor, dass Geschäftsbeziehungen zwischen dem Rechtsverletzer und den betroffenen Kunden nur dann unterbunden werden,¹³¹ wenn ein sonstiges Geschäftsgeheimnis wie die Bepreisungsstrategie eingesetzt wird.¹³² Mit anderen Worten wird der Geschäftsabschluss mit den betroffenen Kunden in der Liste nicht pauschal untersagt.

VIII. Fazit

Trotz der Abwahl von Donald Trump wird der Konfrontationskurs zwischen China und den USA möglicherweise fortgesetzt. Die seit 2017 außenpolitisch motivierte Stärkung des Geheimnisschutzes in China bleibt weiterhin unter Beobachtung.

Insbesondere hat die Neuerung der Beweisregel im Verletzungsverfahren zur Verwirrung in Fachkreisen geführt. Dazu hat auch die Auslegung zum Geschäftsgeheimnis nicht zur Klärung der Rechtslage beigetragen. Es muss sich noch zeigen, inwiefern die Beweislast erleichterung dem Kläger tatsächlich abhelfen kann, ohne zu einer ungerechtfertigten faktischen Beweislastumkehr zulasten des Beklagten zu werden.

Insgesamt gilt beim Geheimnisschutz das Gebot der Suche nach der richtigen Balance zwischen den beteiligten Akteuren: Der Schutz des Geheimnisinhabers soll nicht dazu verleiten, Geschäftsgeheimnisse der Konkurrenz durch missbräuchliche Prozessführung zu erlangen, Stellenwechsel von Mitarbeitern zu behindern oder allgemein bekannte Informationen zu monopolisieren. In diesem Sinne stellt die neue Auslegung zum Geschäftsgeheimnis einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung dar.

¹²² YAO Jianjun (Fn. 24), 85.

¹²³ Siehe oben unter II. 2.

¹²⁴ YAO Jianjun (Fn. 24), 85 f.

¹²⁵ § 2 Abs. 1 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

¹²⁶ Nr. 14 der Antworten des Beijing High Court auf einige Fragen über die Verhandlung von Streitigkeiten des geistigen Eigentumsrechts (北京高院关于审理知识产权纠纷若干问题的解答), erlassen am 23.12.2002; englische Übersetzung abgedruckt in China Patents & Trademarks 2003/4, 97 ff.

¹²⁷ SHI Zhongkai (Fn. 20), 65.

¹²⁸ § 1 Abs. 3 der Auslegung zum Geschäftsgeheimnis.

¹²⁹ SHI Zhongkai (Fn. 20), 62.

¹³⁰ YAO Jianjun (Fn. 24), 88.

¹³¹ Als Zwangsmittel kommen neben Bußgeld, Haft und strafrechtlichen Sanktionen (§ 111 Abs. 1 Nr. 6 ZPG) auch Verzugsgeld (§ 253 ZPG und § 482 Abs. 2 ZPG-Interpretation) in Betracht.

¹³² CAI Wei (蔡伟)/OU Qunshan (欧群山), Affirmation of Trade Secret (是否构成商业秘密的判定), People's Judicature (人民司法 (案例)) 2019/2, 85 ff.

* * *

Protection of Trade Secrets and Trade Wars – Comments on the New Judicial Interpretation on the Protection of Trade Secrets

In order to implement the commitments made in the “Phase One Trade Agreement” between China and the USA, the Supreme People’s Court adopted a judicial interpretation on trade secrets that went into effect on 12 November 2019. This article describes the implications that the judicial interpretation has for the protection of trade secrets in China. First, it discusses the definition of the term “trade secrets” in Article 9 (4) Anti-Unfair Competition Law with reference to the provisions in the judicial interpretation. In a second step, it explores the prohibited infringement acts in relation to trade secrets, such as illegal acquisition, disclosure, use, and allowing use. Furthermore, the article addresses the civil claims that can be brought by the owner of a trade secret against the infringer as well as the enforcement options and the conditions to be fulfilled in terms of the burden of proof. Finally, the article covers the specific issue of customer lists, particularly with regards to the question of whether they constitute trade secrets and whether their use can be prohibited.